

Interesse der Landbewohner, daß Gesellen und Lehrlinge aufs Land gezogen werden. Es entsteht dadurch eine ganz neue Menschenclasse, die wir nicht zu handhaben verstehen. Bekanntlich bedürfen die Gesellen und Lehrlinge einer vorzüglichen polizeilichen Aufsicht, die wir nicht gewähren können; unsere Hölzer und Feldfrüchte werden in die größte Gefahr kommen, wenn so ein Weber mit seinen Gehülfen einmal eine Zeitlang unbeschäftigt ist. Damit will ich den Dorfhandwerkern nicht verwehren, Gesellen und Lehrlinge zu halten, es soll aber, wie es auch der Gesetzentwurf haben will, einer Genehmigung bedürfen, und wenn das Deputationsgutachten durchgeht, und das Concessionswesen aufhört, so kann man es dem Gemeindevorsteher und der Localobrigkeit ebenfalls überlassen, die Erlaubniß zum Gesellenhalten zu ertheilen, was am Ende weniger wichtig ist, als andere Befugnisse, die ihnen übertragen werden sollen. Die gelehrten Herren aus kleinen Städten sind viel zu ängstlich besorgt für ihre Zunft und Bannrechte. Nach meiner Ansicht würde die Berathung des Gesetzes sehr erleichtert, wenn man sich davon überzeugte, daß eigentlich nichts Neues geschehen soll; was factisch besteht, soll gesetzlich sanctionirt werden. Wir haben alle diese Handwerker schon längst auf dem Lande, wiewohl sie Pfuscher genannt werden. Trotz des barbarischen Gesetzes von 1767 haben wir uns nicht in die Städte zwingen lassen; wir haben bei unsern Pfuschern arbeiten lassen, weil sie in der Regel wohlfeiler und dauerhafter arbeiten, und so wird es auch bleiben. Den Städten hat es keinen Nutzen gebracht, wenn sie zuweilen einem Schuhlicker das neue Leder genommen u.

Abg. Puttrich: Ich bitte ums Wort zur Widerlegung. Was so eben der geehrte Deputirte aussprach, wegen der Gesellen, so glaube ich ihm darin Recht zu geben, was die Weberei betrifft; allein den Wunsch von meiner Seite kann ich nicht aufgeben, daß bei den andren angeführten Handwerkern doch Gesellen möchten gestattet werden. Uebrigens glaube ich wohl nicht erst die Veranlassung dazu hier erörtern und wiederholen zu dürfen; ich könnte mich daher mit dieser Ansicht nicht einverstanden; demohngeachtet gebe ich mehreren Aeußerungen vollkommen Recht, daß wirklich ein zu großer Werth im Allgemeinen auf diese Angelegenheit gesetzt werde, und ich glaube, daß es, wie es zeither gegangen ist, auch in Zukunft gehen wird. Sollten auch einige dergleichen Handwerker mehr auf dem Lande gestattet werden, wie anjeho, so ist der Nutzen immer noch so gering, daß es wohl zu keinem so großen Nachtheil der Städte führen wird.

Präsident D. Haase: Dies gehört nicht hierher, darüber würde später zu sprechen sein.

Abg. Püschel: In den Worten der §. „sowohl auf den Verkauf als auf Bestellung auch in die Städte arbeiten kann“ liegt unstreitig der Sinn, daß den Dorfwebern der unbeschränkte Verkauf ihrer Waare nicht gestattet sein soll, sondern in den Städten nur in dem Falle vorheriger Bestellung. Ich finde meinerseits die Fassung zwar sehr richtig, befürchte aber doch,

daß ein großer Theil und namentlich die, denen es zunächst anzu-gehen wird, die Dorfweber selbst, nun einen falschen Sinn hineinlegen werden, indem j. kaum auf den Sinn, den die Stellung des Wörtchens „auch“ hat, achten werden. Dieses kann zu Irrungen führen, und es scheint nothwendig, daß der Gegensatz des beschränkten Verkaufs besser herausgehoben werde. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß statt „auf Verkauf“ gesetzt werde „zum Verkauf auf dem Lande.“ Es macht dieses den Sinn des Gesetzes klar.

Referent v. Hartmann: Ich glaube nur, es ist das überflüssig, und die §. schon ohnedem deutlich, so daß kein anderer Sinn damit zu verbinden ist; jedoch dürfte die Sache, wie mir scheint, unbedenklich sein.

Präsident D. Haase: Ich werde erst den Antrag zur Unterstützung bringen; ich frage die Kammer, ob sie den Antrag des Abg. Püschel unterstützt, welcher dahin geht, die Worte in der 4. §. „auf den Verkauf“ in diese: „zum Verkauf auf dem Lande“ abzuändern. — Wird durch 19 Stimmen ausreichend unterstützt. —

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich bat um's Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Motiven der Deputation eigentlich gar nicht aufs Gutachten derselben passen. Es ist dieses Mißverhältniß schon gerügt worden, auch hat der Referent selbst sich damit befremdet, daß eine Abänderung statt finden müsse; ich habe also nichts hinzuzufügen. Im Allgemeinen bin ich mit der §. einverstanden. Das Leinwebergewerbe wird auf Dörfern ohnehin schon längst fabrikmäßig betrieben, den Städten kann die größere Ausdehnung in keiner sehr merklichen Art nachtheilig werden; denn schon jetzt hat Niemand bei einem Leinweber in den Städten, oder doch nur in seltenen Fällen leinene Waaren eigends bestellt, sondern Jeder hat seine Bedürfnisse vom Handelsmann befriedigt, und deshalb ist auch in Städten größtentheils mehr auf Verkauf als auf Fabrication die Leinweberprofession beschränkt gewesen. Ich werde daher der §. selbst sowohl, als wie dem Deputationsgutachten meine Beistimmung geben können.

Abg. Braun: Ich wollte mir nur eine Anfrage über einen Punkt der §. erlauben. Es heißt darin: „der unzüchtige Dorfweber.“ Es giebt nun viele Dörfer, wo Frauenspersonen sich mit Weberei beschäftigen. Ich setze voraus, daß das zugleich in der §. mit ausgedrückt sei, also daß Frauenspersonen von dem Rechte des Webereibetriebs nicht ausgeschlossen seien. Ich erbitte mir hierüber die Ansicht der hohen Staatsregierung.

Königl. Commissar v. Bietersheim: Es geht das schon aus der Stellung der §. hervor, die in den Abschnitt vom Betrieb unzüchtiger Gewerbe aufgenommen ist. Es ist ein unbezweifeltes Grundgesetz, daß bei unzüchtigen Gewerbetreibenden Jedermann Hülfsarbeiten verrichten kann, es liegt dies in der Natur der Sache.

Abg. Braun: Auch ich habe dies so verstanden, jedoch